

Sicherheitsdatenblatt

Erstellt am: 30/06/2025; Überarbeitet am: 30/06/2025

1. BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

- 1.1. **Produktidentifikator**
Handelsname:
Adamol Getriebeöl GL 4 80W-90 Artikelnummer: 2539-005
- 1.2. **Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**
Relevante identifizierte Verwendungen
Bestimmungsgemäße Verwendung des Gemischs: Automobilgetriebeöl.
Nicht empfohlene Benutzung des Gemischs: Das Produkt darf nicht auf andere Arten, als in den Abschnitten 1 und 7 angeführt sind, benutzt werden.
- 1.3. **Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**
Hersteller/Lieferant:
Fa. Spiral Reihls & Co. KG, Werkzeug- und Maschinenhandel; Heizwerkstraße 1 1230, Wien
Telefon: +43 (1) 60 108 - 0
E-Mail-Adresse der sachkundigen Person: chemie@spiral.at
- 1.4. **Notrufnummern**
Notrufnummer: +43 (0) 1 406 43 43
Vergiftungsinformationszentrale (VIZ) Österreich

2. MÖGLICHE GEFAHREN

- 2.1. **Einstufung des Stoffs bzw. Gemischs**
Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) ist das Produkt als gefährlich eingestuft.
Sensibilisierung der Haut: Skin Sens. 1, H317
Für die Umwelt gefährlich - chronisch: Aquatic Chronic 3, H412

- 2.2. **Kennzeichnungselemente**
Warnsymbol der Gefahr:



Signalwort: Warnung

Gefahrstoffe: Enthält: Polysulfide, di-terc. Butyl und Reaktionsprodukte bis (4-methylpentan-2-yl) DithioPhosphorsäuren mit Phosphoroxid, Propylenoxid und verzweigten C12-14 Alkylaminen.

Standardgefahrensätze:

H317 Kann allergische Hautreaktion verursachen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Hinweise für sicheren Umgang:

P272 Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzkleidung benutzen.

P302+P352 BEI HAUTKONTAKT: Mit einer großen Menge Wasser und Seife abwaschen.

P333+P313 Bei einer Reizung der Haut bzw. einem Ausschlag: Ärztliche Hilfe aufsuchen.

P362+P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneuter Benutzung waschen.

P501 Verpackung gemäß Abfallgesetz entsorgen.

Weitere Erfordernisse

Keine.

- 2.3. **Weitere Gefahren**

Es handelt sich um keinen persistenten, bioakkumulativen und toxischen bzw. hoch persistenten und hoch akkumulativen Stoff gemäß den Kriterien im Anhang XIII der EG Verordnung (PBT, vPvB).

Brennbare Flüssigkeit. Brenngefahr droht im Falle einer Erhitzung über die Temperatur des Flammpunktes. Bei langfristiger ggf. häufig wiederholter Exposition kann es zu einer Reizung der Augen und Haut kommen. Verlängerter direkter Kontakt kann zur Entfettung der Haut und anschließender Reizung führen. Einatmung des Ölnebels kann die Atemwege reizen. Für Wasserorganismen schädlich und kann in der Wassenumgebung langfristige schädliche Wirkungen verursachen.

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

- 3.1. **Stoffe**
Es handelt sich nicht um einen Stoff.
- 3.2. **Gemische**
Chemische Charakteristik

Gemisch der nachstehend angeführten Stoffe und Beimischungen.
 Das Gemisch enthält folgende Gefahrstoffe und Stoffe mit festgelegten höchsten zulässigen Konzentrationen in der Arbeitsumluft

Identifikationsnummern	Bezeichnung des Stoffs	Gehalt in Gewichts-%	Einstufung lt. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Bem.
EG: 273-103-3 CAS: 68937-96-2 Registrationsnummer: 01-2119540515-43	Polysulfide, di-terc. Butyl	2,25	Skin Sens. 1B; H317 Aquatic Chronic 3; H412	
EG: 931-384-6 CAS: Registrationsnummer: 01-2119493620-38	Reaktionsprodukte bis (4-methylpentan-2-yl) DithioPhosphorsäuren mit Phosphoroxid, Propylenoxid und verzweigten C12-14 Alkylaminen	0,45	Acute Tox. 4; H302 Skin Sens. 1; H317 Eye Dam. 1; H318 Aquatic Chronic 2; H411	
EG: 204-015-5 CAS: 112-90-3 Registrationsnummer:	Cis-oktadec-9-enylamin	0,11	Acute Tox. 4; H302 Asp. Tox. 1; H304 Skin Corr. 1B; H314 Eye Dam. 1; H318 STOT SE 3; H335 STOT RE 2; H373 Aquatic Acute 1; H400, M=10 Aquatic Chronic 1; H410, M=10	
EG: 265-077-7 CAS: 64741-76-0 Registrationsnummer: 01-2119486951-26	Destillat (Erdöl) schwer, hydrogecracked			

Vollständige Wortlaute aller Einstufungen und H-Sätze sind im Abschnitt 16 angeführt.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Erste-Hilfe-Beschreibung

Im Falle der ersten Hilfe dem Betroffenen dicht anliegende Kleidung lockern und in Wärme und Ruhe halten. Ist der Betroffene bei Bewusstsein, in stabilisierte Lage bringen und sofort ärztliche Hilfe herbeirufen. Im Falle des Herzstillstands beim Betroffenen Herzmassage durchführen und sofort ärztliche Hilfe herbeirufen. Ist der Betroffene nicht bei Bewusstsein und atmet, in stabilisierte Lage bringen und ärztliche Hilfe herbeirufen.

Erste-Hilfe-Anweisungen werden nach einzelnen Expositionswegen gegliedert:

Exposition durch Einatmen: Beim Einatmen des Aerosols den Betroffenen an frische Luft bringen.

Hautkontakt: Beim Kontakt der Haut mit dem Gemisch die betroffene Stelle schleunigst mit Wasser und Seife abwaschen, mit einer geeigneten Creme behandeln.

Augenkontakt: Vorhandensein von Kontaktlinsen überprüfen, falls sie der Betroffene eingesetzt hat, diese herausnehmen. Die Augen mit einer ausreichenden Menge Wasser (möglichst lauwarmem) mindestens 15 Minuten spülen. Im Falle einer andauernden Reizung einen Arzt aufsuchen.

Verschlucken: Den Mund mit Wasser spülen, nie Erbrechen hervorrufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen

Keine.

4.3. Anweisungen betreffend sofortige ärztliche Hilfe und Sonderbehandlung

Inhalation: Atmung und Pulsfrequenz des Betroffenen kontrollieren. Kein Erbrechen hervorrufen.

Verschlucken und Einatmen: Erbrechen und Magenspülung sind kontraindizierend. Die Applikation von Tierkohle ist nicht effizient. Der Betroffene ist ununterbrochen über 48 bis 72 Stunden zu überwachen.

Überwachung der Symptome eines Lungenödems beginnt 6 Stunden nach dem Verschlucken bzw. Einatmen und ist mindestens 48 bis 72 Stunden fortzusetzen

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Schwerer, mittelschwerer, leichter luftmechanischer Schaum, Löschpulver, CO₂.

Ungeeignete Löschmittel: Wasserstrahl (nur für das Kühlen benutzen).

5.2. Besondere, aus dem Stoff bzw. Gemisch folgende Gefahren

Brennprodukte und gefährliche Gase: Rauch, Kohlenoxid, Kohlendioxid.

5.3. Hinweise für die Feuerwehr

Die dem Rauch bzw. den Dämpfen ausgesetzten Einsatzeinheiten müssen mit Atem- und Augenschutzmitteln ausgestattet sein. Beim Einsatz in geschlossenen Räumen ist ein isolierendes Atemschutzgerät anzuwenden.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenschutzmaßnahmen, Schutzmittel und Notverfahren

Verschmutzung der Kleidung und des Schuhwerks durch das Produkt, und Haut- und Augenkontakt vermeiden. Geeignete Schutzkleidung benutzen, die verschmutzte Kleidung schnellstens wechseln. Größere Freisetzungen können, falls die Möglichkeit besteht, mit Schaum bedeckt werden, um die Bildung von Dämpfen und Aerosolen zu vermeiden. Belüftung der betroffenen Stelle ist sicherzustellen. Alle Personen, die sich nicht an den Rettungsarbeiten beteiligen, sind in eine ausreichende Entfernung zu verweisen.

6.2. Maßnahmen zum Umweltschutz

Schnellstens die Ausbreitung der Freisetzung und das Eindringen in die Kanalisation, in das Grundwasser und die Oberflächengewässer und in den Boden verhindern, am besten durch das Abgrenzen des Raums (Dämme, Ölsperren, Verschließen der Kanaleinlässe). Die zuständigen Behörden sind zu verständigen.

6.3. Methoden und Material für das Einschränken der Freisetzung und Reinigung

Im Falle einer Freisetzung lokalisieren und falls die Möglichkeit besteht, das Produkt abschöpfen bzw. mechanisch beseitigen, von der Gewässeroberfläche abziehen. Rückstände bzw. kleinere Mengen in ein geeignetes Bindemittel versickern lassen (Vapex, Chezacarb, Sägemehl, Sand) und in geeignete beschriftete Gefäße für die Übergabe zur Entsorgung in Übereinstimmung mit der gültigen Abfallgesetzgebung sammeln.

6.4. Hinweise auf andere Abschnitte

Zusätzlich zu den in diesem Abschnitt angeführten Hinweisen sind ebenfalls die im Abschnitt 8 - Expositionsbegrenzung und im Abschnitt 13 - Hinweise zur Entsorgung angeführten Informationen wichtig.

7. Handhabung und Lagerung

7.1. Hinweise für sicheren Umgang

Das Objekt muss gemäß dem entsprechenden Standard EN 75 3415 ausgestattet sein. Bei der Handhabung sind alle Brandschutzmaßnahmen einzuhalten. Weiter ist es nötig, sich gegen das Einatmen der Gase bzw. des Aerosols, Benetzung der Haut und Augen zu schützen. Bei der Handhabung schwerer Gebinde geeignete Handhabungsmittel benutzen und das Ausrutschen vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen.

7.2. Bedingungen für sichere Lagerung der Stoffe und Gemische einschließlich unverträglicher Stoffe und Gemische

In gut verschlossenen Gebinden und auf gegen Regen, Staub, Hitze und sonstige Witterungseinflüsse geschützten Stellen lagern. Maximale Temperatur für die Lagerung ist 40°C . Vor dem Eindringen von Wasser schützen.

7.3. Spezifische Endbenutzung/Endbenutzungen

Ist für das Schmieren mechanisch geschalteter Übersetzungen und Stirn- und Spiralverzahnung bestimmt.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1. Kontrollparameter

Das Gemisch enthält Stoffe, für die innerstaatliche Expositionsgrenzen für die Arbeitsumgebung festgelegt sind (gem. Regierungsverordnung 361/2007).

PEL Mineralöl (Aerosol): 5 mg/m^3

NPK-P Mineralöl (Aerosol): 10 mg/m^3

Reaktionsprodukte bis (4-methylpentan-2-yl) Dithio-Phosphorsäuren mit Phosphoroxid, Propylenoxid und verzweigten C12-14 Alkylaminen

DNEL inhalativ/Mitarbeiter/langfristiger systematischer Einfluss: $8,56 \text{ mg/m}^3$

DNEL Inhalativ/Öffentlichkeit/langfristiger systematischer Einfluss: $2,2 \text{ mg/m}^3$

DNEL dermal/Mitarbeiter/langfristiger systematischer Einfluss: $12,5 \text{ mg/kg Körpergewicht/Tag}$

DNEL dermal/Öffentlichkeit/langfristiger systematischer Einfluss: $6,25 \text{ mg/kg Körpergewicht/Tag}$

DNEL oral/Öffentlichkeit/langfristiger systematischer Einfluss: $0,25 \text{ mg/kg Körpergewicht/Tag}$

PNEC (oral Prädatoren): 10 mg/kg Nahrung

PNEC (Boden): $2,94 \text{ mg/kg}$

PNEC (Mikroorganismen, Kläranlagen): $24,33 \text{ mg/l}$

PNEC (Meeresablagerungen): $1,44 \text{ mg/kg}$

PNEC (Süßwasserablagerungen): $14,4 \text{ mg/kg}$

PNEC (Meereswasser): $0,00012 \text{ mg/l}$

PNEC (Süßwasser): $0,001 \text{ mg/l}$

Polysulfide, di-terc. Butyl

DNEL inhalativ/Mitarbeiter/langfristiger systematischer Einfluss: $14,5 \text{ mg/m}^3$

DNEL Inhalativ/Öffentlichkeit/langfristiger systematischer Einfluss: $2,6 \text{ mg/m}^3$

DNEL dermal/Mitarbeiter/langfristiger systematischer Einfluss: $3,33 \text{ mg/kg Körpergewicht/Tag}$

DNEL dermal/Öffentlichkeit/langfristiger systematischer Einfluss: $1,66 \text{ mg/kg Körpergewicht/Tag}$

PNEC (oral Prädatoren): $6,66 \text{ mg/kg Nahrung}$

PNEC (Boden): 1513 mg/kg

PNEC (Mikroorganismen, Kläranlagen): $4,51 \text{ mg/l}$

PNEC (Meeresablagerungen): 0,094 mg/kg
PNEC (Süßwasserablagerungen): 0,94 mg/kg
PNEC (Meereswasser): 0,000024 mg/l
PNEC (Süßwasser): 0,00024 mg/l
Destillat (Erdöl) schwer, hydrogecracked
DNEL inhalativ/Mitarbeiter/langfristiger lokaler Einfluss: (Aerosol) 5,4 mg/m³
DNEL inhalativ/Öffentlichkeit/langfristiger lokaler Einfluss: (Aerosol) 1,2 mg/m³
DNEL oral/Öffentlichkeit/langfristiger systematischer Einfluss: 0,74 mg/kg Körpergewicht/Tag
PNEC (oral Prädatoren): 9,33 mg/kg Nahrung

8.2. Expositionsbegrenzung

Einhaltung der allgemeinen Sicherheits- und Hygienemaßnahmen, nicht essen, trinken, rauchen. Die Haut nach dem Waschen mit warmem Wasser vorbeugend mit Reparationscreme behandeln.

Augen- und Gesichtsschutz: Schutzbrille, ggf. Schutzschild.

Hautschutz: Gegen Erdölstoffe beständige, gemäß EN 374 getestete Handschuhe, am besten aus Nitril- bzw. Neoprenkautschuk, benutzen.

Schutz der Atemwege: Ist nicht nötig, bei der Bildung von Aerosol eine Fluchtmaske mit A-, AX-Filter (braun) bzw. einen anderen Typ gegen organische Gase und Dämpfe organischer Gase verwenden.

Wärmegefahr: Keine.

Expositionsbegrenzung der Umwelt: Freisetzung in die Umwelt ist mit allen verfügbaren Mitteln zu verhindern.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften

Aussehen

Zustand: Flüssigkeit

Farbe: braun

Geruch: ohne Geruch

Schwellenwert des Geruchs: nicht festgelegt

pH: nicht festgelegt

Fließpunkt: unter -30 °C

Siedepunkt und Siedebereich: nicht festgelegt

Flammpunkt OK: über 180 °C

Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht festgelegt

Brennbarkeit (feste Stoffe, Gase): brennbare Flüssigkeit (IV. Gefahrenklasse)

Obere/untere Brennbarkeits- bzw. Explosionsgrenzwerte: bildet unter normalen Bedingungen keine explosiven Dämpfe

Dampfdruck: < 10 Pa bei 20 °C

Dampfdichte: wird im Hinblick auf den niedrigen Dampfdruck nicht festgelegt

Relative Dichte: 885 kg/m³ bei 15 °C

Lösbarkeit: in Wasser nicht lösbar

Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser: nicht festgelegt

Selbstentzündungstemperatur: über 320 °C

Zersetzungstemperatur: nicht festgelegt

Viskosität bei 100 °C: mindestens 13,5 mm²/s

Explosionseigenschaften: nicht explosiv

Oxidationseigenschaften: nicht oxidierend

9.2. Weitere Informationen

Brennpunkt: über 200 °C

Heizwert: nicht festgelegt

10. Stabilität und Reaktivität

10.1. **Reaktivität:** Ist nicht reaktiv.

10.2. **Chemische Stabilität:** Bei vorgeschriebener Art der Lagerung ist die Zubereitung stabil.

10.3. **Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:** Keine gefährlichen Reaktionen treten auf.

10.4. **Bedingungen, die zu vermeiden sind:** Vorhandensein von Zündquellen, Kontakt mit offenem Feuer.

10.5. **Unverträgliche Materialien:** Starke Oxidationsmittel.

10.6. **Gefährliche Zersetzungsprodukte:** Unter normalen Bedingungen keine, beim Brennen bei Luftmangel Bildung von Kohlenoxid möglich.

11. Toxikologische Angaben

11.1. Angaben über toxikologische Wirkungen des Stoffs/Gemischs

Akute Toxizität: Kriterien für die Einstufung des Produkts wurden anhand der verfügbaren Angaben nicht erfüllt.

Destillat (Erdöl) schwer, hydrogecracked

orale Toxizität LC50 > 5000mg/kg (Ratte, OECD TG 403)

dermale Toxizität LC50 > 2000mg/kg (Kaninchen, OECD TG 401)

inhalative Toxizität LC50 > 5000mg/m³

(Ratte, OECD TG 402)

Chronische Toxizität: Kriterien für die Einstufung des Produkts wurden anhand der verfügbaren Angaben nicht erfüllt.

Destillat (Erdöl) schwer, hydrogecracked

inhalative Toxizität NOAEL > 220 mg/m³

(OECD 412)

Alkalität / Reizbarkeit für die Haut: Kriterien für die Einstufung des Produkts wurden anhand der verfügbaren Angaben nicht erfüllt.

Ernsthafte Beschädigung der Augen/Reizung der Augen: Kriterien für die Einstufung des Produkts wurden anhand der verfügbaren Angaben nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Sensibilisierung der Haut: Das Produkt ist auf Grund der Zusammensetzung (Enthält: Polysulfide, di-terc. Butyl und Reaktionsprodukte bis (4-methylpentan-2-yl) Dithio-Phosphorsäuren mit Phosphoroxid, Propylenoxid und verzweigten C12-14 Alkylaminen als für die Haut sensibilisierend eingestuft.

Mutagenität in den Keimzellen: Kriterien für die Einstufung des Produkts wurden anhand der verfügbaren Angaben nicht erfüllt.

Destillat (Erdöl) schwer, hydrogecracked

PAU Gehalt ist < 3 % (IP 346). Tests der Fortpflanzungstoxizität in vitro sowie in vivo haben keine Mutagenität in den Keimzellen nachgewiesen.

Karzinogenität: Kriterien für die Einstufung des Produkts wurden anhand der verfügbaren Angaben nicht erfüllt.

Destillat (Erdöl) schwer, hydrogecracked

PAU Gehalt ist < 3 % (IP 346). Ist weder bei der dermalen, noch bei der inhalativen Exposition karzinogen.

Toxizität für die Fortpflanzung: Kriterien für die Einstufung des Produkts wurden anhand der verfügbaren Angaben nicht erfüllt.

Toxizität für spezifische Zielorgane - einmalige Exposition: Kriterien für die Einstufung des Produkts wurden anhand der verfügbaren Angaben nicht erfüllt.

Toxizität für spezifische Zielorgane - wiederholte Exposition: Kriterien für die Einstufung des Produkts wurden anhand der verfügbaren Angaben nicht erfüllt.

Gefahr beim Einatmen: Keine.

12. Umweltbezogene Angaben

Anhand der Werte der akuten Toxizität ist das Produkt als gefährlich für die Wassenumgebung mit H412 eingestuft.

12.1. Toxizität

Destillat (Erdöl) schwer, hydrogecracked

Akute Toxizität für die Wassenumgebung: Fisch LL50 (96 h) > 100 mg/l, NOEL ≥ 100 mg/l (OECD 203)

Algen NOEL (72 h) ≥ 100 mg/l (OECD 201)

Wirbellose EL50 (48 h) > 10 000 mg/l, NOEL ≥ 1000 mg/l (OECD 202)

Chronische Toxizität für die Wassenumgebung NOEL (21 Tage) 10 mg/l, Fisch NOEL (21 Tage) 10 mg/l

Toxizität für Bodenmikroorganismen und Makroorganismen: Nicht getestet.

12.2. Persistenz und Abbaufähigkeit: Es wird eine niedrige vorausgesetzt.

12.3. Bioakkumulationspotential: Nicht angegeben. Anhand des Werts log P o/w ähnlicher Produkte ist ein sehr niedriges zu erwarten.

12.4. Mobilität im Boden: Wird nicht vorausgesetzt.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung: Das Produkt enthält keine Stoffe, die Kriterien für PBT- bzw. vPvB-Stoffe in Übereinstimmung mit dem Anhang XIII, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), in gültiger Fassung erfüllen.

12.6. Sonstige nachteilige Wirkungen: Sind keine zu erwarten.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Methoden der Abfallbehandlung

Arten der Stoffentsorgung: Den Abfall bzw. ungenutzte Rückstände einer Person mit Berechtigung zur Abfallbehandlung gemäß Gesetz Nr. 185/2001 Slg., über Abfälle, zum Zweck der Verwertung bzw. Entsorgung (gemäß Anweisungen des Herstellers) übergeben.

Abfallcode: N 13 02 05, im Bindemittel: N 15 02 02

Entsorgungsarten der kontaminierten Verpackung: Die ordnungsgemäße Verpackung an eine Sammelstelle für gefährliche Abfälle abgeben. Verpackungen mit Rückständen des Produkts auf einer von der Gemeinde dafür bestimmten Stelle abgeben bzw. einer Person mit Berechtigung zur Behandlung des Abfalls übergeben.

Rechtsvorschriften für Abfälle: Gesetz Nr. 185/2001 Slg., über Abfälle, in gültiger Fassung und zusammenhängende Ausführungsverordnungen.

14. Angaben zum Transport

Bezeichnung und Kennzeichnung gemäß des europäischen Abkommens über den Transport gefährlicher Güter RID/ADR.

Es handelt sich um kein gefährliches Gut aus Sicht der Vorschriften ADR, RID, ADN, IATA-DGR und IMDG Code.

14.1. UN Nummer: unterliegt nicht den ADR Vorschriften

14.2. Offizielle (UN) Bezeichnung für den Transport: betrifft nicht

14.3. Gefahrenklasse/-n für den Transport: betrifft nicht

14.4. Verpackungsgruppe: betrifft nicht

14.5. Gefahr für die Umwelt: keine

14.6. Besondere Sicherheitsmaßnahmen für den Benutzer:

Flüssige Erdölstoffe werden gemäß dem Wassergesetz, in gültiger Fassung, als gefährlich betrachtet, deshalb ist es aus Sicht der Anforderungen des Schutzes der Oberflächen- und Grundwasserqualität nötig, sich bei der Beförderung größerer Mengen, an die Anweisungen der ÖN 75 3418 zu halten.

14.7. Sammeltransport gemäß Anhang II des Abkommens MARPOL und der Vorschrift IBC:

Sind nicht für den Sammeltransport gemäß diesen Vorschriften bestimmt.

15. Österreichische und EU-Vorschriften

15.1. Vorschriften betreffend Sicherheit, Gesundheit und Umwelt/spezifische Rechtsvorschriften betreffend den Stoff bzw. die Gemische

- Luftreinhaltungsgesetz, in gültiger Fassung, einschließlich der zusammenhängenden Vorschriften und Verordnungen.

Das Produkt ist kein flüchtiger organischer Stoff (VOC) im Sinne des Luftreinhaltungsgesetzes, in gültiger Fassung, und der zusammenhängenden Verordnung des Umweltministeriums.

- ÖCSN 65 0201 Brennbare Flüssigkeiten - Räume für die Produktion, Lagerung und Handhabung

Gemäß ÖSN 65 0201 ist das Produkt in die IV. Brennbarkeitsklasse eingestuft.

- ÖCSN 33 0371 Nichtexplosive elektrische Einrichtungen - Explosive Gemische - Einstufung und Prüfmethode

Gemäß ÖSN 33 0771 ist das Produkt in die Temperaturklasse T3 eingestuft.

ÖRegierungsverordnung Nr. 361/2007 Slg., mit der Bedingungen für den Gesundheitsschutz bei der Arbeit festgelegt werden, in gültiger Fassung

- ÖCSN 75 3415 Schutz der Gewässer vor Erdölstoffen. Objekte für die Handhabung von Erdölstoffen und deren Lagerung

- ÖCSN 75 3418 Schutz der Oberflächen- und Grundgewässer vor Verschmutzung beim Transport des Erdöls und der Erdölstoffe mit Straßenfahrzeugen

- ÖGesetz Nr. 350/2011 Slg., über chemische Stoffe und chemische Gemische, und über die Änderung bestimmter Gesetze

- ÖVerordnung des Europäischen Parlaments und Rats (EG) Nr. 1907/2006 über die Anmeldung, Bewertung, Genehmigung und Einschränkung chemischer Stoffe, über die Errichtung der Europäischen Agentur für chemische Stoffe (REACH)

- ÖVerordnung der Kommission (EU) Nr. 830/2015, mit der die Verordnung des Europäischen Parlaments und Rats (EG) Nr. 1907/2006 über die Anmeldung, Bewertung, Genehmigung und Einschränkung der chemischen Stoffe (REACH) geändert wird

- ÖVerordnung des Europäischen Parlaments und Rats (EG) Nr. 1272/2008, über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung der Stoffe und Gemische (CLP)

15.2. Bewertung der chemischen Sicherheit

Bewertung der chemischen Sicherheit wurde für die Komponente Destillat (Erdöl) schwer, hydrogecrackte durchgeführt.

16. SONSTIGE ANGABEN

Verzeichnis der im Sicherheitsdatenblatt verwendeten sicherheitsbezogenen Standardsätze

- H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
- H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
- H317 Kann allergische Hautreaktion verursachen.
- H318 Verursacht schwere Augenschäden.
- H335 Kann die Atemwege reizen.
- H373 Kann bei langfristiger oder wiederholter Exposition Beschädigung der Organe verursachen.
- H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
- H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
- H410 Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
- H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Verzeichnis der im Sicherheitsdatenblatt angewendeten Hinweise für sicheren Umgang

- P272 Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.
- P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
- P280 Schutzkleidung benutzen.
- P302+P352 BEI HAUTKONTAKT: Mit einer großen Menge Wasser und Seife abwaschen.
- P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztliche Hilfe aufsuchen.

P362+P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneuter Benutzung waschen.

P501 Verpackung gemäß Abfallgesetz entsorgen.

Ergänzende Angaben am Schild

Keine.

Weitere wichtige Informationen im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz von Personen

Das Produkt darf nicht - ohne besondere Genehmigung des Herstellers/Importeurs - zu einem anderen Zweck, als im Abschnitt 1 und 7 angeführt ist, benutzt werden. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller zusammenhängenden Vorschriften bezüglich des Gesundheitsschutzes verantwortlich.

Legende zu den im Sicherheitsdatenblatt angewendeten Abkürzungen und Kurzwörtern

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

Aquatic Chronic Gefahr für die Wasserumgebung

Asp. Haz./Tox. Gefahr/Toxizität beim Einatmen

CAS Chemical Abstract Service

CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

DNEL abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung

EC50 Konzentration des Stoffs, bei der 50 % der Bevölkerung betroffen wird

EINECS Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe

EG Die EG Nummer ist der numerische Identifikator der Stoffe in der EG Liste

Eye Dam./Irrit. Beschädigung/Reizung der Augen

Flam. Liquid Brennbare Flüssigkeit

IATA Internationaler Luftverkehrsverband

IBC Internationale Vorschrift für Bau und Ausstattung der Schiffe, die massenweise gefährliche

Chemikalien befördern

IC50 Konzentration, die eine 50 % Blockade verursacht

ICAO Internationale Organisation für zivile Luftfahrt

IMDG Internationaler Transport gefährlicher Güter auf See

ISO Internationale Organisation für Normung

LC50 Tödliche Konzentration des Stoffs, bei der zu erwarten ist, dass sie den Tod von 50 % der Bevölkerung verursacht

LD50 Tödliche Dosis des Stoffs, bei der zu erwarten ist, dass sie den Tod von 50 % der Bevölkerung verursacht

LOAEC Niedrigste Konzentration mit bemerkbarer schädlicher Wirkung

LOAEL Niedrigste Dosis mit bemerkbarer schädlicher Wirkung

Log Kow Verteilungskoeffizient Oktanol-Wasser

MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

Mutag. Mutagenität in den Keimzellen

NOAEC Konzentration ohne bemerkbare schädliche Wirkung

NOAEL Wert der Dosis ohne bemerkbare schädliche Wirkung

NOEC Konzentration ohne bemerkbare Wirkung

NOEL Wert der Dosis ohne bemerkbare Wirkung

NPK Höchstzulässige Konzentration

OECD TG Anweisungen der „Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung“ für das Testen chemischer Stoffe.

PBT Persistent, bioakkumulativ und toxisch

PEL Zulässige Expositionsgrenze

PNEC Schätzung der Konzentration ohne Beeinträchtigung

ppm Parts per Million

REACH Registrierung, Bewertung, Zulassung und Einschränkung chemischer Stoffe (Verordnung des EP und Rats (EG) Nr. 1907/2006)

Repr. Fortpflanzungstoxizität

RID Abkommen über die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

Skin Corr./Irrit./Sens. Beschädigung/Reizung/Sensibilisierung der Haut

UN Vierstellige Identifikationsnummer des Stoffs bzw. Gegenstands, von den

Mustervorschriften der UN übernommen

UVCB Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien

VOC Flüchtige organische Verbindungen

vPvB Hoch persistent und hoch bioakkumulativ

Schulungshinweise

Der Benutzer hat sich vor Aufnahme der Arbeit mit dem Produkt mit den Sicherheitsgrundsätzen im Hinblick auf den Umgang mit dem Produkt vertraut zu machen. Entsprechende Schulungen auf dem Arbeitsplatz sind zu absolvieren.

Angaben zu Änderungen

ÖDie Änderung wurde auf Grundlage einer Änderung der Zusammensetzung des Produkts und auf Grund der Gültigkeit der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 453/2010 vorgenommen.

ÖDie Version 2.1 ersetzt das Sicherheitsdatenblatt vom 25. 7. 2012, die Änderung befindet sich im Art 3.2.

ÖDie Version 2.2 ersetzt das Sicherheitsdatenblatt vom 1.11.2012, die Änderungen befinden sich im Art.

3.2, 14.6, 15.1, 16.1, 16.2.

ÖDie Version 3.0 ersetzt das Sicherheitsdatenblatt vom 12. 11.2013, die Änderung betrifft die Einstufung und Kennzeichnung lt. CLP.

ÖDie Version 3.1 ersetzt das Sicherheitsdatenblatt vom 3. 3. 2015, die Änderungen befinden sich im.

2.1, 3.2, 14.5, 15.1, 16.2.

ÖDie Version 3.2 ersetzt das Sicherheitsdatenblatt vom 24. 9. 2015, die Änderungen befinden sich im Art. 1.2, 1.3, 1.4, 2.2, 3.2, 8.1, 9.1, 12.5, 14, 15.1, 16.

ÖDie Version 3.3 ersetzt das Sicherheitsdatenblatt vom 15. 6. 2017, die Änderungen befinden sich im Art. 1.3, 2, 3.2, 8.1, 11, 12, 16